

Tarifbestimmungen zum Beförderungstarif der
Städtischen Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis
gültig ab 01.11.2016

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung innerhalb des Liniennetzes der Städtischen Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis.

2. Tarifier Anwendung

Der entsprechende Fahrpreis gemäß jeweils gültiger Fahrpreistabelle ist vor Fahrtantritt zu entrichten. Ein Nachlösen von Differenzbeträgen ist nicht zulässig.

Eine Umsteigeberechtigung besteht auf Einzelfahrschein bzw. 4-Fahrten-Streifenkarte nur auf dem Streckenabschnitt Zentrum - Busbahnhof Kommerstr. bzw. Zentrum - Neues Rathaus und zurück und nur dann, wenn das Umsteigen mit dem nächsten Anschlußwagen erfolgt.

3. Fahrausweise

Einzelfahrschein berechtigen zu einer Fahrt in eine Richtung ohne Umsteigen und ohne Fahrtunterbrechung (Ausnahme siehe unter Pkt.2). Sie sind in den Servicebüros, in Agenturen, an Fahrscheinverkaufsautomaten und beim Fahrpersonal erhältlich.

Die **4-Fahrten-Karte** unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Einzelfahrschein, ist jedoch nicht beim Fahrpersonal erhältlich.

Die **Tageskarte** ist für beliebig viele Fahrten innerhalb von 24 Stunden gültig, gilt für jeweils eine Person und ist nur bei Antritt der 1. Fahrt zu entwerfen.

Die **Wochenkarte** jedermann berechtigt innerhalb der kalendarischen Woche (Montag bis Sonntag) zu beliebig vielen Fahrten durch eine Person. Sie ist nicht personengebunden und daher übertragbar. Sie kann nur im Vorverkauf erworben werden. Der Vorverkauf an Automaten beginnt jeweils donnerstags der Vorwoche 0.00 Uhr für die folgende Woche. Ein Erwerb beim Fahrpersonal ist nicht möglich.

Die **Wochenkarte für Schüler, Auszubildende und Studenten** ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Sie berechtigt innerhalb der kalendarischen Woche (Montag bis Sonntag) zu beliebig vielen Fahrten durch eine Person. Sie kann nur im Vorverkauf erworben werden und gilt nur in Verbindung mit einer nummergesicherten Kundenkarte der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis. Die Nummer der Kundenkarte ist auf der Wochenkarte jeweils einzutragen. Ohne Eintrag ist die Wochenkarte ungültig. Der Fahrgast hat die betreffende Kundenkarte bei sich zu führen. Der Vorverkauf an Automaten beginnt jeweils donnerstags der Vorwoche 0.00 Uhr für die folgende Woche. Ein Erwerb beim Fahrpersonal ist nicht möglich.

Der Antrag auf Kundenkarte ist in den Servicebüros erhältlich. Nach Vorlage der erforderlichen Angaben und eines Paßbildes erfolgt die Ausgabe der Kundenkarte. Die Kundenkarte gilt sowohl für Wochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten als auch Schülermonatskarten des freien Verkaufs für den entsprechenden Personenkreis.

Die **Monatskarte** (normal) berechtigt innerhalb des kalendarischen Monats zu beliebig vielen Fahrten durch eine Person. Sie ist nicht personengebunden und daher übertragbar. Sie kann nur im Vorverkauf erworben werden.

Inhaber der Monatskarte erhalten die Möglichkeit, von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag Betriebsende bzw. an gesetzlichen Feiertagen 1 Person unentgeltlich mitzunehmen. Die Einstiegshaltestelle muß für beide Fahrgäste identisch sein, die Ausstiegshaltestelle der unentgeltlich mitgenommenen Person darf nicht nach der des Monatskarteninhabers liegen.

Die **9.00 Uhr Monatskarte** berechtigt an den Wochentagen Montag bis Freitag zur Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ab 9.00 Uhr Fahrtbeginn lt. Fahrplan auf allen Linien durch eine Person und ist übertragbar. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt sie hinsichtlich des Benutzungsbegins uneingeschränkt ebenfalls für eine Person. Die Übertragbarkeit bleibt erhalten. Die Gültigkeit beschränkt sich auf den jeweiligen kalendarischen Monat.

Inhaber der 9.00 Uhr Monatskarte erhalten die Möglichkeit, von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag Betriebsende bzw. an gesetzlichen Feiertagen 1 Person unentgeltlich mitzunehmen. Die Einstiegshaltestelle muß für beide Fahrgäste identisch sein, die Ausstiegshaltestelle der unentgeltlich mitgenommenen Person darf nicht nach der des Monatskarteninhabers liegen.

Die **Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten** ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer beschränkt sich auf den jeweiligen kalendarischen Monat. Sie gilt nur in Verbindung mit einer nummerngesicherten Kundenkarte der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis. Die Nummer der Kundenkarte ist auf der Monatskarte jeweils einzutragen. Ohne Eintrag ist die Monatskarte ungültig. Der Antrag auf Kundenkarte ist in den Servicebüros erhältlich. Nach Vorlage der erforderlichen Angaben und eines Paßbildes erfolgt die Ausgabe der Kundenkarte. Der Fahrgast hat die betreffende Kundenkarte bei sich zu führen.

Für die Zeit der Sommerferien besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Schüler-Ferien-Tickets. Das **Schüler-Ferien-Ticket** berechtigt zur Nutzung der Omnibuslinien der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis, weiterer angeschlossener Busunternehmen in Thüringen sowie der Thüringer Nahverkehrszüge. Es ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Schüler über 14 Jahren müssen für Kontrollzwecke neben dem Schüler-Ferien-Ticket ihren gültigen Schülerschein mitführen. Das Schüler-Ferien-Ticket ist zum zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbarten Preis in den Servicebüros der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis im Lauterbogencenter und am Busbahnhof Kommerstraße erhältlich. Zur Nutzung berechtigt sind Schüler von Grund- und Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen, berufsbildenden Schulen, Fachschulen, Schulen in freier Trägerschaft bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Studierende sowie Schüler berufsbildender Schulen/Berufsschüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und ein eigenes Einkommen haben, gehören nicht zum Berechtigtenkreis.

Die **Abo-Monatskarte** berechtigt innerhalb des kalendarischen Monats zu beliebig vielen Fahrten durch eine Person. Sie ist personengebunden, daher nicht übertragbar und nur bei Anerkennung einer mindestens einjährigen Abnahme in einem gesonderten Anmeldeverfahren erhältlich. Der Preis der Abo-Monatskarte wird jeweils im 1. Monat der ersten bzw. letzten Wirksamkeit für das jeweilige Quartal bzw. im 1. Monat für das laufende Quartal im Lastschriftinzugsverfahren durch das Unternehmen erhoben. Der Fahrgast hat die dazugehörige Kundenkarte bei sich zu führen. Bei Verlust kann auf Antrag des Monatskarteninhabers unter Vorlage eines gültigen BPA bzw. Reisepasses ein Duplikat im Servicecenter Kommerstr. beantragt werden. Das Unternehmen berechnet hierfür eine Unkostenpauschale von 5 Euro. Einzelheiten sind in den im Antrag aufgeführten Vertragsbedingungen enthalten.

Inhaber der Abo-Monatskarte erhalten die Möglichkeit, an Wochentagen Montag bis Freitag jeweils ab 19.00 Uhr sowie ganztägig an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen 1 Person unentgeltlich mitzunehmen. Die Einstiegshaltestelle muß für beide Fahrgäste identisch sein, die Ausstiegshaltestelle der unentgeltlich mitgenommenen Person darf nicht nach der des Abo-Monatskarteninhabers liegen.

Inhaber der Abo-Monatskarte sind berechtigt, ohne zeitliche Einschränkung ein Fahrrad oder einen Hund unentgeltlich mitzunehmen.

Personen, die die Voraussetzungen zum Erwerb einer Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten erfüllen, haben keinen Anspruch auf Erwerb einer Abo-Monatskarte.

Das **Jobticket** basiert auf jeweils einer entsprechenden Vereinbarung zwischen einem Unternehmen bzw. einer Institution des Territoriums und der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis. Sie regelt die finanziellen Aspekte und organisatorischen Abläufe. Das Jobticket ist in jedem Fall personengebunden. Der Fahrgast besitzt eine Kundenkarte, die er bei sich zu führen hat. Die Nummer der Kundenkarte ist auf der entsprechenden Monatskarte durch den Inhaber zu vermerken. Das Jobticket gilt für den jeweiligen kalendarischen Monat.

Die **Jahreskarte** gilt ab dem Datum des Erwerbs auf allen Linien für die Dauer bis 1 Tag vor Kaufdatum im Folgejahr. Sie ist nicht personengebunden und daher übertragbar.

Inhaber der Jahreskarte erhalten die Möglichkeit, von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag Betriebsende bzw. an gesetzlichen Feiertagen 1 Person unentgeltlich mitzunehmen. Die Einstiegshaltestelle muß für beide Fahrgäste identisch sein, die Ausstiegshaltestelle der unentgeltlich mitgenommenen Person darf nicht nach der des Jahreskarteninhabers liegen.

Sonderfahrtscheine im AST-Verkehr berechtigen zu einer Fahrt im Anruf-Sammeltaxi ohne Umsteigen und ohne Fahrtunterbrechung. Sie sind ausschließlich beim Fahrpersonal der Anruf-Sammeltaxen erhältlich und gelten nur für die betreffende Fahrt.

Schwerbehinderte gemäß SGB IX mit gültiger Wertmarke besitzen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Linienverkehr mit KOM. Die Beförderung im Anrufsammeltaxiverkehr erfolgt mit Pkw. Hierfür ist ein Qualitätszuschlag in Höhe von 1,70 € zu entrichten. Dies gilt auch für Begleitpersonen, die ansonsten ebenfalls Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Linienverkehr mit KOM haben.

4. Zusätzliche Bestimmungen

(1) Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Beförderung dieser Kinder erfolgt kostenlos, Begleitpersonen haben Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen zu lösen.

(2) Die Beförderung von Handgepäck erfolgt, sofern die Beförderung zugelassen ist, kostenlos. Für Kleintiere ist unabhängig von ihrer Größe ein „Einzelfahrschein ermäßigt“ zu lösen. Schwerbehinderte Menschen, in deren Ausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, können statt eine Begleitperson einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Ist der zur Mitnahme einer Begleitperson berechnete anerkannt schwerbehinderte Mensch mit Begleitperson und Behindertenbegleithund unterwegs, so unterliegt der Hund den entsprechenden Tarifbestimmungen für Hunde allgemeiner Art. Für Blinde gilt, daß sowohl Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitgenommen werden dürfen. Blindenführhunde unterliegen nicht dem Leinenzwang.

(3) Fahrräder werden nur nach Rücksprache mit dem Busfahrer in Abhängigkeit von der jeweiligen und zu erwartenden Situation auf eigenes Risiko des Radfahrers zum Preis „Einzelfahrschein ermäßigt“ unabhängig von der Reiseweite befördert.

(4) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung auf Einzelfahrt. Bei Vorlage der Voraussetzungen erhalten sie die Ermäßigung für Monatskarten für Schüler wie vorstehend aufgeführt. Es sind hierfür spezielle Monatskarten zu erwerben.

(5) Schüler ab vollendetem 14. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten erhalten eine Ermäßigung nur auf Zeitfahrausweise (Wochen- bzw. Monatskarten) wie vorstehend aufgeführt. Es sind hierfür spezielle Zeitfahrausweise im Vorverkauf zu erwerben.

(6) Altersrentner ab vollendetem 65. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung auf den Einzelfahrschein. Der Preis des Einzelfahscheins beträgt 50 % des im Landkreis Schmalkalden-Meiningen üblichen Einzelfahrpreises für den Stadtnimbusverkehr und ist nur im Bus vor Fahrtantritt erhältlich. Er gilt ausschließlich auf den Linien I 1, I 2 und I 3 ohne Umsteigeberechtigung und ist nicht übertragbar. Anspruchsberechtigte haben während der Fahrt den hierfür speziellen Berechtigungsnachweis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei sich zu führen.

(7) Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke sowie dem Kennzeichen G, aG, H, BI und Kriegsgeschädigte werden unentgeltlich befördert. Die genehmigte Begleitperson - Kennzeichen B auf dem Ausweis - kann unentgeltlich fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muß.

(8) Im Anruf-Sammeltaxi-Verkehr werden Ermäßigungen gewährt,

- für Fahrgäste mit einer gültigen Zeitkarte der SNG (Wochen-, Monats- und Jahreskarten), wenn sie diese bei Fahrtantritt vorweisen können,

- für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(9) Zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen jeglicher Art sind die hierfür berechtigenden Dokumente, wie z.B. Schülerausweis auf Verlangen dem Verkaufs- bzw. Kontrollpersonal vorzulegen.

(10) Das Fahrgeld soll beim Lösen eines Fahrscheines beim Fahrer abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Beim Wechselgeld über 5 Euro erhält der Fahrgast eine Quittung über den nicht zurückgegebenen Betrag, die er unter Vorlage in den Servicebüros einlösen kann.

(11) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines höheren Entgeltes verpflichtet, wenn er

- sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

- sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

- den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs.3 der Beförderungsbedingungen ent-

- wertet hat oder entwerten ließ,

- den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt bzw. aushändigt,

- ohne Kundenkarte oder ähnliche Legitimation für personengebundene Zeitfahrausweise angetroffen wird.,

- ohne Legitimation zur Inanspruchnahme der Ermäßigung für Altersrentner auf den Fahrplanlinien I 1, I 2 und I 3 angetroffen wird.

In den vorstehend aufgeführten Fällen kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro plus den entsprechenden Einzelfahrpreis erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt zzgl. des Einzelfahrpreises wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes erhoben und entsprechend fällig. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7 Euro wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Im Falle einer ersten Mahnung als letzte vorgerichtliche Mahnung beträgt die Gebühr bis zu 5 Euro. Die Erstattung einer Anzeige und die Stellung eines Strafantrags bei Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr oder unter Berücksichtigung des Fristablaufs von einer Woche zur nachträglichen Vorlage des Nachweises des Besitzes eines gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises wegen des Straftatbestandes der Erschleichung einer Leistung nach § 265a StGB liegt im Ermessen des Unternehmens.

(12) In Fällen eines nicht erfolgreichen Lastschriftinzugs bzw. unberechtigtem Widerspruch zum erfolgten Lastschriftinzug von Fahrpreisen ist das Unternehmen berechtigt, sämtliche entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen. Bei Überschreitung einer in einer Rechnung angegebenen Fälligkeit und einer Mahnung als „Letzte vorgerichtliche Mahnung“ werden dem Kunden unabhängig vom Anlaß der Rechnung pauschale Unkosten in Höhe bis zu 5,00 € berechnet.

(13) Wochenkarten können genutzt werden bis jeweils Montag der Folgewoche 08.00 Uhr, Monatskarten bis zum 1. Kalendertag des Folgemonats 08.00 Uhr. Maßgeblich ist jeweils der Fahrtbeginn.

(14) Das **Skiticket** gilt jeweils im Zeitraum vom 20.12. eines Jahres bis zum 20.03. des darauffolgenden Jahres. Es ist jeweils montags bis sonntags ab 07.45 Uhr gültig und übertragbar. Es gilt im Bedienungsgebiet der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis ausschließlich auf den Linien D 1 (Suhl – Goldlauter – Suhl-Nord – Suhl), D 2 (Suhl – Suhl-Nord – Goldlauter – Suhl) uneingeschränkt über den gesamten Streckenverlauf und Linie K Suhl - Vesser mit Aussteigeverbot in Richtung Vesser bis einschl. Haltestelle J.-Fucik-Straße.

(15) Zeitkarten des letzten Gültigkeitszeitraums vor Änderung der Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen gelten bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den sie erworben wurden.

(16) Bei einer Tarifänderung behalten im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Streifenkarten ihre Gültigkeit bis zu einem bekanntzugebenden Termin und können „abgefahren“ werden.

Beförderungsbedingungen

(Die Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien bzw. Linienabschnitten folgender Verkehrsunternehmen:
- im Eisenbahnverkehr (nur im Anwendungsbereich des VMT-Tarifes):
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
 - DB Regio AG, Regio Südost
 - Erfurter Bahn GmbH
 - Süd•Thüringen•Bahn GmbH
 - im Straßenbahnverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
 - Ilchmann Tours GmbH
 - IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau
 - Jenaer Nahverkehr GmbH
 - JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - KomBus Verkehr GmbH
 - MBB Meininger Busbetriebs GmbH
 - Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land
 - RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l.
 - Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH/Verkehrsbetrieb
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
 - Transdev GmbH (WerraBus)
 - Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
 - Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH
 - Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
 - Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAÖR
 - Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH
 - THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH:
 - für die Linien und Fahrten im Geltungsbereich des Haustarifs (Linie 325, 353 und 354)

- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zustande.
- (3) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Zusätzlich können besondere Beförderungsbedingungen einzelner Verkehrsunternehmen gelten. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften
 1. eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Verkehrsunternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Unentgeltlich beförderte Kinder können nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Verkehrsunternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten und Tonträgern zu berücksichtigen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ist bei der Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 eine Vertragsstrafe von 50,00 € und bei Nr. 9 eine Vertragsstrafe von 200,00 € zu zahlen. Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile zu öffnen, zu betätigen oder zweckentfremdet zu nutzen,
 10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen,
 11. auf den Sitzplätzen zu knien oder zu stehen.
- (3) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) ist das Mitführen sowie der Verzehr von offenen Speisen und Getränken insbesondere von alkoholischen Getränken untersagt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 abzumahnern. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Der Zustieg in Omnibusse erfolgt über die vordere Fahrzeugtür. Die Verkehrsunternehmen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeugs in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen

geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.

- (6) Der Fahrgast wird aufgefordert, rechtzeitig seinen Ausstiegswunsch dem Fahrpersonal mitzuteilen, bzw. durch Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen, z. B. Haltewunschtaster, anzuzeigen.
- (7) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, eine Dienststelle der Landespolizeiinspektion aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen und Linienbezeichnung oder ggf. KFZ-Kennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen. Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen oder Straßenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,- € zur Zahlung fällig.
- (11) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen, Werbung, Verkehrszählungen, Fahrgastbefragungen, Filmaufnahmen und Musikdarbietungen durchgeführt werden; Betteln ist untersagt.
- (12) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Videoüberwachung in den Beförderungsmitteln und auf den Betriebsanlagen durchzuführen. Überwachte Bereiche sind gekennzeichnet.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis. Wird beim Verkauf eine Quittung ausgegeben, muss der Fahrgast die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist – bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeuges erworben –, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerfen. Bei Fahrzeugen ohne Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Auf Bahnhöfen oder Haltepunkten mit Entwerbertechnik ist im Geltungsbereich des VMT-Tarifs der Verbundfahrausweis vor Fahrtantritt zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme des Entwerterausdrucks und durch Wahrnehmung des akustischen Signals des Entwerters zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Beim Vordereinstieg im Bus ist unaufgefordert:
 - dem Betriebspersonal der Fahrausweis vorzuzeigen oder
 - der elektronische Fahrausweis am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt.
- (5) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach § 6 Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. genutzt werden, ohne dass das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet worden ist.Das Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, können zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen vom Kontrollpersonal eingezogen werden.

- (4) Wird im Anwendungsbereich des VMT-Tarifs eine nicht lesbare Chipkarte mit eFAW durch das Kontrollpersonal eingezogen, erfolgt die Ausgabe eines Ersatzfahrausweises (für die vom Fahrgast angegebene Relation) und einer Nachweisaufforderung. Der Ersatzfahrausweis gilt einschließlich des Ausstellungstages bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr.
- Innerhalb einer Woche ab dem Einzug der Chipkarte muss der Fahrgast unter Vorlage der Nachweisaufforderung und des Ersatzfahrausweises bei der Verwaltung des Abo ausgeben den Verkehrsunternehmens die Ausgabe einer neuen Chipkarte mit eFAW beantragen. Erfolgt diese Beantragung nicht innerhalb dieser Frist, dann gilt § 9 Abs. 1. Darüber hinaus ist der Fahrgast dann zur Zahlung des Fahrpreises für den Ersatzfahrausweis (Preis einer Wochenkarte) verpflichtet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.
- Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen

persönlichen Fahrausweises war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen sind Zeitkarten im Abonnement) nicht oder nur teilweise benutzt, wird das anteilige Beförderungsentgelt für die erstattungsfähige Zeitkarte wie folgt berechnet und auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird der erstattungsfähigen Zeitkarte für den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Zeitkarte bis zum Feststellungszeitraum der Betrag von je zwei Einzelfahrten der entsprechenden Preisstufe je Kalendertag abgezogen.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der erstattungsfähigen Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der erstattungsfähigen Zeitkarte maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten (ausgenommen Abonnement) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird eine Ermäßigung auf die als durchgeführt angenommenen Einzelfahrten nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzung gewährt, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt.

- (4) Anträge nach § 10 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes.

- (7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Eisenbahnen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Zugänge für Kinderwagen und Rollstühle sind entsprechend ausgewiesen. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Feststellvorrichtungen an Sachen nach § 11 Abs. 3 oder am Fahrzeug vorhandene Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sowie Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht und die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Wenn zum Erreichen des Fahrzieles Umstiege notwendig sind, kann die Mitnahme des Fahrrades auf der Folgefahrt nicht garantiert werden. Fahrgäste mit Kleinkindern in Kinderwagen oder Personen in Rollstühlen haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern. Im Einzelfall gilt die Entscheidung

des Betriebspersonals. Zum Einstieg sind – sofern vorhanden – die mit einem entsprechenden Fahrrad- oder Kinderwagensymbol versehenen Türen zu nutzen. Bei den Eisenbahnen dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden. Kinder bis einschließlich 12 Jahren mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

- (7) Für Sonderkonstruktionen, die nicht eindeutig in § 11 genannt sind, ist im Vorfeld der Beförderung Kontakt mit dem Verkehrsunternehmen aufzunehmen und die Sonderkonstruktion anzumelden bzw. die Möglichkeit der Beförderung abzuklären. Hieraus erwächst kein Anspruch auf die Beförderung der Sonderkonstruktion.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten geschlossenen Transportbehälter oder in einer geeigneten geschlossenen Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet die hundeführende Person.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Kontroll- und Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten geschlossenen Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Nachweislich ausgebildete Assistenzhunde wie Blindenführhunde, Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die eine Person begleiten sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Verkehrsunternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er

sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
- (2) Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen/Fahrgastrechte

- (1) Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Sofern es sich bei den Eisenbahnen um Zugverspätungen, Zugausfälle und Anschlussversäumnisse handelt, gelten die in Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.

- (2) Die in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de. Diese kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde des Fahrgastes in Textform durch das Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Fahrgast vertreten wird.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 10.12.2017 in Kraft.

Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte

Bezug in den Beförderungsbedingungen	Erläuterungen	Gebühr/Entgelt
§ 4 Abs. 2, Nr. 2	wenn die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig geöffnet werden, ohne dass ein Notfall vorliegt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 3	wenn der Fahrgast Gegenstände aus den Fahrzeugen wirft oder hinausragen lässt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 7	wenn in Nichtraucherbereichen geraucht wird	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 9	wenn der Fahrgast die nicht für ihn zur Benutzung dienenden Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile öffnet, betätigt oder zweckentfremdet nutzt	200,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 10	wenn in Fahrzeugen und auf Haltestellen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater oder ähnliches benutzt wird	50,00 €
§ 4 Abs. 7	bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	20,00 €
§ 4 Abs. 7, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3	Gebühr für die erste Mahnung	bis zu 10,00 €
§ 4 Abs. 10	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Bussen	50,00 €
	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Eisenbahnen oder Straßenbahnen	200,00 €
§ 9 Abs. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
§ 9 Abs. 4	ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
§ 10 Abs. 5	Bearbeitungsentgelt bei Erstattungen	2,00 €
§ 12 Abs. 3	Vertragsstrafe bei Verletzung der Maulkorbpflicht für Hunde	20,00 €